

Satzung der Reitgemeinschaft Holtensen e.V.

§ 1

Name und Sitz:

- 1) Die Reitgemeinschaft Holtensen soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen „RGH, Reitgemeinschaft Holtensen“ mit dem Zusatz e.V. erhalten.
- 2) Der Sitz ist in 31787 Hameln, OT Holtensen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die *Förderung des Reitsports insbesondere durch sportliches Reiten*.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Reitsport oder sind aktiv in dem Verein tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Reiten zu beteiligen. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, jeweilige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die reiterlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinschaft zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleiche Stimmrechte. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6

Beitrag

- 1) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresschluss erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet werden.
- 3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6, Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 8

Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Freizeitwart,
 - g) dem Platzwart.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 11

Geschäftsbereich des Vorstands

- 1) Vorstand im Sinne des §26 II BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sowie in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- 2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 300,00 DM verpflichten, vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer und Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Jahres statt. Sie wird durch Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresentwicklung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Neuwahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 12),
 - g) die Auflösung der Gemeinschaft.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Wegen Form und Fristen der Einladung gilt § 12 entsprechend.

- 3) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen ist die Stimme des Versammlungsleiters maßgebend. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins (§ 13, Abs. 2).
- 4) Über die Behandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die anwesenden Mitglieder abstimmen können.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen, z.B. Ehrenrat, Festausschuss, Jagdausschuss.

§ 17

Kassenprüfer

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und sich von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Festgestellte Mängel sind dem 1. Vorsitzenden sofort schriftlich zu berichten.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 13 beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmungen

Haftpflicht

Für die aus dem Reitbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste

- a) auf den Reitplätzen,
- b) im Gelände,
- c) in den Räumen des Vereins

haftet jeder Reiter für sich selbst.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 11.02.1981 von der Gründerversammlung der Reitgemeinschaft beschlossen, sie ist an diesem Tage in Kraft getreten. Zur Eintragung der Reitgemeinschaft als Verein ist die Satzung geändert und ergänzt worden und in der Mitgliederversammlung am 10.07.1984 beschlossen worden. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wurde die Satzung 1998 geändert und von der Mitgliederversammlung vom 06.02.1998 beschlossen. Eine erneute Satzungsänderung, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig war, wurde im Februar 2000 von der Mitgliederversammlung beschlossen.